B E R I C H T

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

für das Geschäftsjahr 2024

des Vereins

Golfclub Rheinblick e.V.

Lottstetten-Nack

Ausfertigung Nr.: 2/2

1. Prüfungsauftrag

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses des Golfclub Rheinblick e.V. zum 31. Dezember 2024 ist an den geprüften Verein gerichtet.

In der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024 des

Golfclub Rheinblick e.V.,
Lottstetten-Nack

(im Folgenden auch "Golfclub Rheinblick e.V." oder "Verein" genannt)

wurde ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte mich der Geschäftsführer des Vereins, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Der Verein ist aufgrund seiner Satzung prüfungspflichtig.

Ich bestätige in entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Ich habe die Prüfung im Februar 2025 in den Geschäftsräumen des Vereins in Lottstetten-Nack durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in meinen Geschäftsräumen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Geschäftsführer hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 24. Februar 2025 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage 1) und Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) beigefügt.

Ich habe diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Meinem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 sowie die im Schreiben vom 20. November 2024 vereinbarten zusätzlichen Bestimmungen der Auftragsannahme zugrunde. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich danach, auch im Verhältnis zu Dritten, in entsprechender Anwendung des § 323 HGB auf EUR 1.500.000,00.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Verein, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten mir gegenüber gelten sollen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 6. März 2025 dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss des Golfclub Rheinblick e.V., Lottstetten-Nack, zum 31. Dezember 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Golfclub Rheinblick e.V.

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Golfclub Rheinblick e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die

sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten inter-

nen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Hierzu dient die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes und der dazugehörenden Anlagen in eigener Regie, auf eigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und/oder auf solchen, die gepachtet sind.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Golfclub Rheinblick e. V. ist ein rechtsfähiger Verein. Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. April 2006 insgesamt neu gefasst. Die letzte Satungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024 beschlossen und am 14. Oktober 2024 in das Vereinsregister eingetragen.

Die bisherige Unterteilung der Mitgliedschaften in "nicht übertragbare" und "übertragbare" Mitgliedschaften ist mit der in der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024 beschlossenen Satzungsänderung entfallen. Weiterhin gibt es unterschiedliche Mitgliedschaftskategorien mit unterschiedlichen Spielrechten.

Bei jedem Eintritt eines Mitglieds in den Verein ist ein "Investitionszuschuss" zu leisten.

Der Verein strebt an, seine laufenden Ausgaben vorwiegend durch die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren, zusätzlich auch durch die Einnahmen in den Bereichen Greenfee, Restaurant und Golfshop. Im Berichtsjahr war ein "normaler" Vereinsbetrieb möglich. Nachdem im Vorjahr eine Beitragserhöhung und die Einnahme aus der einmaligen Liquiditätsumlage einnahmewirksam wurden sind im Berichtsjahr Einnahmesteigerungen durch höhere greenfees und Mehreinnahmen bei Fremdturnieren erzielt worden. Obwohl im Vorjahr die Einmaleinnahme von TEUR 482 in den Umsatzerlösen Spielbetrieb enthalten waren, sind diese durch die erwähnten Mehreinnahmen nur um TEUR 379 niedriger als im Vorjahr. Die deutlichsten Kostensteigerungen sind im Bereich Personalkosten Spielbetrieb mit einer Steigerung einschließlich der Sozialaufwendungen von TEUR 834 auf TEUR 982. Beim Restaurant hat sich die Kostendeckungsquote deutlich verbessert. Die Einnahmen liegen um TEUR 25 über den Material- und Personalkosten. Damit ist ein großer Teil aber nicht die gesamten variablen Kosten gedeckt.

Im Berichtsjahr standen den laufenden Einnahmen von TEUR 3.391 laufende Ausgaben ohne Investitionsausgaben und Darlehensleistungen von TEUR 3.165 gegenüber, was zu einer Überdeckung vor Investitionen und Tilgungen von TEUR 226 führte. Bei den Einnahmen sind Erlöse aus der Erneuerungsrücklage von TEUR 167 enthalten. Dieser Beitrag wurde erstmals 2018 von den Mitgliedern erhoben. Über die Verwendung der Erneuerungsrücklage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist weitgehend über eigene Mittel finanziert. Für die Renovierung des Clubhauses wurde ein Darlehen von ursprünglich TEUR 1.000 aufgenommen, das durch planmäßige und Sondertilgungen zum Stichtag auf TEUR 492 herabgeführt werden konnte.

Die Liquidität hat sich deutlich auf TEUR 1.789 erhöht. Die Erhöhung resultiert aus den vereinnahmten Investitionszuschüssen, die durch Sonderaktionen im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren deutlich gesteigert wurden.

Die Fortführung des Vereins ist nicht gefährdet.

6. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Villingen-Schwenningen, den 6. März 2025

Christian Schienle
Wirtschaftsprüfer